

Rahmenvereinbarung – ENTWURF –

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

dieses vertreten durch das

Bundesamt für Strahlenschutz

Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

- nachfolgend **AG** genannt -

und

- wird nach Zuschlagserteilung ergänzt -

- nachfolgend **AN** genannt

über

„Rahmenabrufvertrag über Entwicklungs- und Serviceleistungen IMIS“

**„GIS, Javascript und Geodienste:
Erweiterung und Weiterentwicklung/Programmierung sowie Betrieb“**

BfS-Bestell-Nr.: 0418/20-000

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Vertragsgegenstand	2
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Vergabe der Einzelverträge	3
§ 4	Angaben zum Abrufvolumen und Erweiterungsoption.....	3
§ 5	Pflichten des AN.....	4
§ 6	Unteraufträge/ Arbeitsgemeinschaften	4
§ 7	Vergütung und Rechnungsstellung	4
§ 8	Regelungen für Open Source Software und Nutzungsrechte für proprietäre Komponenten	6
§ 9	Einsichts- und Kopierverbot / Geheimhaltung.....	7
§ 10	Datenschutz	8
§ 11	Abnahme	9
§ 12	Rechte des AG bei Mängeln	9
§ 13	Haftung und Versicherung	9
§ 14	Antikorruptionsklausel	9
§ 15	Vertragslaufzeit	10
§ 16	Kündigung aus wichtigem Grund	10
§ 17	Ergänzende Bestimmungen.....	11

RAHMENVEREINBARUNG gem. § 21 VgV

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Erbringung der in der **Anlage 1** „Leistungsbeschreibung“ beschriebenen Werk- und Dienstleistungen nach den hier vereinbarten Bedingungen.
- (2) Der Abruf der Leistungen (Einzelvertrag) erfolgt mit dem in **Anlage 5** beigefügten Formular „Einzelbeauftragung“, in dem jeweils der Leistungsumfang, der Vergütungsumfang, die Termine sowie die für den Einzelvertrag geltenden sonstige Bedingungen geregelt werden. Konkrete Leistungspflichten des AN entstehen erst mit Abschluss eines Einzelvertrages (Muster dazu in Anlage 5). Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Leistungserbringung erfolgen in Abstimmung mit dem zu benennenden zentralen Ansprechpartner des AG.
- (3) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelvertragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält er allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelverträge.
- (4) Diese Rahmenvereinbarung beinhaltet keine Exklusivität hinsichtlich der Beauftragung des AN. Dem AG steht es während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung frei, in bestimmten Fällen Einzelaufträge im Rahmen eines gesonderten Vergabeverfahren zu vergeben und andere AN mit Leistungen zu beauftragen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung, sowie:

- **Anlage 1:** der Leistungsbeschreibung,
 - **Anlage 2:** das Preisblatt des AN, welches mit dem Angebot übermittelt wurde
 - **Anlage 3:** der Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung
 - **Anlage 4:** die Angaben zu den zur Auftragsausführung vorgesehenen Mitarbeiter/-Innen gemäß den mit dem Angebot übermittelten **zwei Anlagen D.1 / D.2** – Formblatt Nachweis Berufserfahrung und Qualifikation – Projektleitung / Entwickler.
 - **Anlage 5:** dem eingereichten und bezuschlagten Gesamtkonzept (Leistungskriterium 9 der **Anlage F** – Formblatt Leistungskriterien)
 - **Anlage 6:** dem jeweiligen Einzelvertrag und den dort festgelegten Bedingungen
- den jeweiligen EVB-IT AGB (Dienstleistungs-AGB vom 01.04.2018, Erstellungs-AGB vom 08.07.2013, Service-AGB vom 24.03.2014) zum jeweiligen Einzelvertrag,
 - den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN oder Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einzelverträge.

§ 3 Vergabe der Einzelverträge

- (1) Der Abruf der Leistungen (Einzelvertrag) erfolgt mit dem in **Anlage 6** beigefügten Formular „Einzelbeauftragung“, in dem jeweils der Leistungsumfang, der Vergütungsumfang, die Termine sowie die für den Einzelvertrag geltenden sonstige Bedingungen geregelt werden.
- (2) In Abhängigkeit vom Gegenstand und Schwerpunkt der zu beauftragenden Leistung kann der AG wählen, ob die Leistungen auf Basis eines Dienst- oder Werkvertrages beauftragt werden sollen und ob für den Einzelvertrag eine Vergütung zu einem fest vereinbarten Pauschalpreis oder eine Vergütung nach Aufwand mit Obergrenze vereinbart wird. Ist der jeweilige Auftrag so genau beschreibbar, dass der AN auf Basis dieser Angaben einen Pauschalpreis kalkulieren kann, wird der AG regelmäßig eine Vergütung nach einem festen Pauschalpreis wählen.
- (3) Die Angebote für die Einzelverträge werden vom AN auf Basis der im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Preise kalkuliert. Diese Preise gelten für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Die Einzelheiten zur Vergütung und Abrechnung regelt § 7 Vergütung und Rechnungsstellung.

§ 4 Angaben zum Abrufvolumen und Erweiterungsoption

- (1) Die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen sind der Höhe nach auf ein Gesamtvolumen von bis zu **3.500 Personenstunden**, sowie einer absoluten Preisobergrenze von **xxx.xxx,- € (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt)** inkl. aller Nebenkosten für die gesamte Vertragslaufzeit begrenzt. Es handelt sich dabei um eine geschätzte Abrufmenge. Es besteht kein Anspruch seitens des AN auf vollständige Beauftragung in diesem Umfang.
- (2) Der AN verpflichtet sich hingegen, im Bedarfsfall Leistungen in diesem Umfang für den AN zu erbringen über die gesamte Vertragslaufzeit zu erbringen. Der AN stellt sicher, dass er im Bedarfsfall in der Lage sein wird, jedenfalls in jedem Quartal ein Viertel der jährlich geschätzten Personenstunden zu erbringen. Der AG ist im Rahmen der Aufrechterhaltung des IMIS Betriebes auch bei ungeplanten Anpassungsbedarfen auf die Leistungen des AN angewiesen.

- (3) Der AG ist mit Einwilligung des AN berechtigt, das Gesamtvolumen dieser Rahmenvereinbarung einmalig um bis zu 30 % zu erhöhen.

§ 5 Pflichten des AN

- (1) Der AN erbringt die in der Leistungsbeschreibung und den Anlagen festgelegte Dienstleistung mittels seiner Erfüllungsgehilfen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation. Er ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen fachgerecht, termingerecht und vollständig auszuführen und dabei alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern einzuhalten. Dies gilt auch für die Einhaltung des MiLoG, des AnEntG sowie die Einhaltung von für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen, sofern diese Anwendung finden.
- (2) Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte mit ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen EU-Angehörige) im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind. Der AN ist weiter verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten sozialversicherungspflichtigen Arbeitskräfte über entsprechende Nachweise verfügen.
- (3) Die in diesem Vertrag dem AN auferlegten Pflichten gelten in gleichem Umfang für eingesetzte Unterauftragnehmer. Der AN ist daher verpflichtet, Unterauftragnehmer über die Inhalte dieses Vertrages in Kenntnis zu setzen und deren Befolgung zu überwachen. Etwaige Vertragsverstöße von Unterauftragnehmern werden dem AN zugerechnet.
- (4) Der AN hat stets das in seinem Angebot auf die Rahmenvereinbarung und für den Einzelvertrag benannte Personal für die Auftragsbearbeitung einzusetzen, soweit dieses nicht aus nicht vorhersehbaren Gründen verhindert sind. Der Austausch des Personals ist nur aus sachlich zwingenden Grund zulässig und im Voraus mit dem Auftraggeber abzustimmen. Ein Austausch des im Angebot auf die Rahmenvereinbarung und/oder im Angebot auf einen Einzelvertrag benannte Personal ist nur nach vorausgehender Abstimmung mit dem AG und Stellung von mindestens gleichwertigen Ersatz zulässig. Der AN übermittelt dem Auftraggeber zu diesem Zweck die nach den Vergabeunterlagen maßgeblichen aussagekräftigen Unterlagen.
- (5) Der AN wird sich nach besten Kräften bemühen, die Anzahl des unterschiedlichen Personals, die in einem Einzelvertrag eingesetzt werden, so gering wie möglich zu halten, soweit ein weiterer Personaleinsatz nicht aus Gründen der für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeit, aus Effizienzgründen oder die Qualität der Bearbeitung erforderlich ist; Er hat sich zu bemühen, für eine höchstmögliche Kontinuität des eingesetzten Personal zu sorgen.

§ 6 Unteraufträge/ Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die nachträgliche Bildung oder Änderung von Arbeitsgemeinschaften sowie die Hinzuziehung bzw. der Austausch von Unterauftragnehmern ist nur mit Einverständnis des AG und nach den jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zulässig.
- (2) Des Weiteren darf der AN den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - stellen, als zwischen dem AN und dem AG vereinbart sind.

§ 7 Vergütung, Rechnungsstellung und Controlling

- (1) Für sämtliche auf Basis dieser Rahmenvereinbarung erbrachten Leistungen gelten die vom AN in seinem Angebot im Preis- und Leistungsverzeichnis eingetragenen Preise. In dem jeweiligen Einzelvertrag wird hierbei nach Wahl des AG vereinbart, ob die Vergütung als fester Pauschalpreis oder als Vergütung nach Aufwand mit Obergrenze erfolgt. Der vereinbarte Gesamtpreis

setzt sich dabei aus den im Preis- und Leistungsverzeichnis eingetragenen Preisen und dem jeweils vom AN für den Einzelvertrag kalkulierten Aufwand zusammen.

- (2) In dem angegebenen Stundensatz sind alle ggf. anfallenden Zuschläge auf Löhne (z.B. Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, andere Zuschläge) enthalten. Die im Angebot genannten Nettopreise gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Erbringung der in Rechnung gestellten Leistungen geltenden gesetzlichen Höhe, sofern im Preisblatt die Umsatzsteuer eingetragen wurde. Die Umsatzsteuer kann maximal bis zur eingetragenen Höhe abgerechnet werden. Der AN trägt das Risiko einer fehlerhaften Einschätzung zum Anfallen und zur Höhe der Umsatzsteuer (Bruttopreisvereinbarung). Hiervon nicht erfasst sind nachträgliche Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen. Der Einsatz eines Mitarbeiters mit einer höheren Qualifikation als der in der Leistungsbeschreibung vorgegeben führt nicht zu einem Anspruch auf eine höhere Vergütung.
- (3) Für die Versteuerung der Vergütung sowie für sonstige Abgaben und Nebenkosten ist der AN ausschließlich selbst verantwortlich. Diesbezügliche Nachforderungen des AN jedweder Art sind ausgeschlossen.
- (4) Die im Angebot angegebenen Preise (Stundensätze, Reisekostenpauschalen, Nebenkostenpauschalen) sind feste Preise. Mit diesen Pauschalpreisen sind alle Nebenkosten des AN wie beispielsweise unternehmensbezogene Kosten, tarifvertragliche Zuschläge, Zulagen und Zuwendungen abgegolten. Diese Kosten sind in die anzugebenden Preise einzukalkulieren. Eine Anpassung der Vergütung während der Vertragslaufzeit ist nur möglich, wenn und soweit die Anpassung aufgrund einer Preisanpassungsklausel in diesem Vertrag ausdrücklich vereinbart ist und die genannten Voraussetzungen vorliegen. Im Übrigen trägt der AN das Preisrisiko.
- (5) Für Reise- und Reisenebenkosten (wie Übernachtungskosten) gelten die im Leistungs- und Preisverzeichnis getroffenen Regelungen und Eintragungen. Eine Erstattung anderer Kosten in Zusammenhang mit Übernachtung und Reise wird nicht vereinbart.
- (6) Mit der Reisepauschale sind alle Kosten abgedeckt (insbesondere Fahrkosten, Verpflegung und Reisezeit). Die Leistungen vor Ort werden nach dem vereinbarten Stundensatz aus dem Angebot gesondert vergütet.
- (7) Für die im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Leistungen wird ein Marktpreis gemäß § 4 VP PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung vereinbart. Bei Weitergabe von Leistungsteilen an Unterauftragnehmer ist auf die Geltung der Verordnung PR Nr. 30/53 hinzuweisen.
- (8) Der AN erstellt die Rechnungen jeweils nach erbrachter Leistung nach **Ablauf eines Monats** und sendet diese an die unter Nennung der Vertragsnummer **0418/20** an nachfolgende Adresse:

postalisch: Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter **bzw.**
elektronisch: Rechnungen@bfs.de (**favorisiert**)

Außer im Fall einer einzelvertraglichen Vereinbarung einer Pauschale sind der Rechnung sind die Nachweise über die erbrachten Stunden beizufügen. Eine Zusammenfassung mit ggf. weiteren Aufträgen außerhalb dieser Rahmenvereinbarung ist nicht zulässig.

- (9) Die Vergütung wird bei dienstvertraglichen Leistungen - sofern die vertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind - 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Im Falle einer Skontogewährung bei Leistungen ohne Abnahme kann die Zahlung ggf. entsprechend früher erfolgen. Folgende zahlungsberechtigte Nachweise müssen zwingend zur Rechnung beigelegt werden, damit diese als prüffähig gilt:

- Nachweis der erbrachten Leistungen, aufgelistet nach Tagen mit Datum sowie ein kurze Beschreibung der hier erbrachten Leistung/Tätigkeit und Name der oder des Mitarbeiter/s.

Bei werkvertraglichen Leistungen wird die Vergütung 14 Tage nach Abnahme der Leistung fällig. In Einzelverträgen können angemessene Abschlagsregelungen vereinbart werden, die sich an dem jeweils zu diesem Zeitpunkt erbrachten Aufwand orientieren müssen.

- (10) Auf den einzelnen Rechnungen muss die BfS-Bestell-Nr.: **0418/20** verzeichnet sein. Die Zahlung erfolgt unbar auf ein vom AN nach Vertragsschluss anzugebendes Konto. Durch die geleisteten Zahlungen wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt.
- (11) Überzahlungen sind durch den AN zurückzuzahlen.
- (12) Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass Zahlungen für erbrachte Leistungen - aufgrund der bindenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen - nur im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel geleistet werden dürfen. Fehlen diese, können die Forderungen des AN erst zum Zeitpunkt der wieder verfügbaren Finanzmittel beglichen werden.
- (13) Die in **Anlage 2** angebotenen und bezuschlagten Einzelpreise gelten für den gesamten Vertragszeitraum.
- (14) Der AN überwacht die vertraglich vereinbarten Obergrenzen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung. Sollte eine Einzelbeauftragung zu einer Überschreitung der benannten Obergrenzen führen, die hat der AN dies schriftlich anzuzeigen und darf diesen als auch nachfolgende Abrufe erst nach weiterer schriftlicher Freigabe des AG ausführen. Eine Ausführung eines obergrenzenüberschreitenden Einzelabrufs erfolgt zu Lasten des AN.

§ 8 Regelungen für Open Source Software und Nutzungsrechte für proprietäre Komponenten

- (1) Die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung anzupassende bzw. zu erstellende Software ist als Open Source Software lizenziert oder enthält Open Source- Komponenten Sie entspricht damit den Anforderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition, d.h. sie darf von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden.
- (2) Der Sourcecode der Open Source Software wird dem AG zusammen mit den Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen auf dem Datenträger übergeben oder zum Download bereitgestellt, wenn die Werkleistung zur Abnahme bereitgestellt wird oder die Arbeiten abgeschlossen werden.
- (3) Soweit Ziffer 2 der EVB-IT Erstellungs-AGB sowie Ziffer 3 der EVB-Dienstleistungs-AGB Regelungen zu Nutzungsrechten und deren Rangfolge enthalten, finden diese auf Open Source Komponenten keine Anwendung. Der AG kann an der/n Open Source Komponente(n) Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source Lizenz(en) abschließt. In diesem Fall richtet sich die Nutzung der Open Source Komponente(n) alleine nach der/n jeweilige(n) Open Source Lizenz(en), die im jeweiligen Einzelvertrag benannt werden sollte. Der AN sagt zu, dass er freie Lizenzen der FSF wählt.
- (4) An Arbeitsergebnissen (Software, Softwarebestandteile oder sonstigen Arbeitsergebnissen), die nicht aufgrund von Verpflichtungen aus einer anwendbaren Open Source-Lizenz ebenfalls als Open Source Software lizenziert werden müssen (sog. Copyleft-Effekt), räumt der AN dem AG im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, abschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungs-

arten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist der Auftraggeber ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Der AN ist dabei verpflichtet zu prüfen, ob die Arbeitsergebnisse aufgrund von Verpflichtungen aus einer anwendbaren Open Source-Lizenz aufgrund des sogenannten Copyleft-Effekts ebenfalls als Open Source Software lizenziert werden müssen. Das Ergebnis ist dem AG mitzuteilen; insoweit gilt dann die Regelung in Absatz 3 dieses Abschnitts. Die umfassende Rechteinräumung soll den AG in die Lage versetzen, die Arbeitsergebnisse, die nicht bereits als Open Source Software lizenziert werden müssen, bei Bedarf seinerseits als Open Source Software zu lizenzieren bzw. unter eine solche zu stellen.

- (5) Absatz 4 findet auf vorbestehende Teile Anwendung, die von Dritten stammen, aber nicht als Open Source Software lizenziert sind.
- (6) Soweit auf Basis dieser Rahmenvereinbarung Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dem AG steht es frei, diese Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der AN wird den AG hierbei umfassend unterstützen, insbesondere ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem AN ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

§ 9 Einsichts- und Kopierverbot / Geheimhaltung

- (1) Der AN stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet und die aus dem Bereich des AG erlangten Informationen nicht an Dritte weitergibt oder in anderer Weise als für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verwendet.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen etc, welche dem AN bzw. ihren Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des AG keine Vervielfältigungen gefertigt werden. Der AN ist auf Verlangen des AG zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen verpflichtet.
- (3) Personal des AN, das den Vorgaben dieses Paragraphen zuwider handelt, ist auf Verlangen des AG unverzüglich von der weiteren Mitarbeit auszuschließen. Der AN sichert alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Informationen bzw. gefertigten Unterlagen sowie davon gefertigte Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe.
- (4) Der AN sorgt dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen nur Zugriff auf die im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Informationen bzw. gefertigte Unterlagen haben, wenn und soweit sie diese zum Zweck der Vertragserfüllung benötigen.

- (5) Der AN ist verpflichtet, mit dem von ihm eingesetzten Personal vor deren erstmaligem Arbeitsinsatz in der vertragsgegenständlichen Leistung eine schriftliche Vereinbarung über die Verschwiegenheitspflicht gemäß dieses Abschnitts zu vereinbaren. Auf Verlangen des AG hat der AN diese Vereinbarung nachzuweisen.
- (6) Die in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen zu Datenschutz und Geheimhaltung gelten über das Vertragsende hinaus.
- (7) Der AN ist verpflichtet alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.
- (8) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden.
- (9) Der AN hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen, bestehen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat der AN dem AG auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen. Der AN ist verpflichtet, dem AG sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte erkennen können, die ihn an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.
- (10) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, im Folgenden DSGVO) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (2) Der AN oder das eingesetzte Personal kann im Rahmen dieses Vertrages Zugang zu personenbezogenen Daten haben. Daher ist das eingesetzte Personal vor Auftragsausführung schriftlich durch die Unternehmensleitung des AN zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung zu verpflichten.
- (3) Der AN erklärt sich mit Vertragsschluss zum Abschluss der Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz sowie der Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einverstanden. Hierfür nennt der AN dem AG – sofern nicht bereits im Angebot enthalten - nach Zuschlagserteilung die Vor- und Zunamen, sowie das Geburtsdatum der auftragsausführenden Mitarbeiter. Die jeweilige Verpflichtung ist vor Beginn der Arbeiten durchzuführen

- (4) Der AN ist verpflichtet, im Falle der schriftliche Anforderung des AG, die BfS-spezifischen Nutzerdaten nach ISO 27001:2013 oder neuer zu löschen. Die erfolgte Durchführung der Löschung ist dem AG binnen 10 Tagen nach Durchführung unaufgefordert schriftlich zu bestätigen. Eine Löschung von Daten ohne schriftliche Aufforderung durch AN darf erst nach Ablauf der Gewährleistung durchgeführt werden.
- (5) Ein Remote-Zugriff des Auftragnehmers auf das System des Auftraggebers wird ausgeschlossen. Notwendige Unterstützungsleistungen bei Installation, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten am BfS-System sind – sofern diese nicht fernmündlich möglich sind - grundsätzlich vor Ort auszuführen und werden vom Personal des AG begleitet. In diesem Falle werden die mit der Vertragsausführung vor Ort konkret beauftragten Personen vom Auftragnehmer gesondert auf das Datengeheimnis verpflichtet und die entsprechende Dokumentation hierzu dem BfS zugeleitet.

§ 11 Abnahme

- (1) Bei abnahmefähigen werkvertraglichen Leistungen erfolgt die Abnahme der Leistungen durch den AG innerhalb einer Frist von 14 Tagen. Zuständig für die Abnahme ist die vom AG benannten Ansprechperson.
- (2) Sofern in Einzelfällen eine längere Prüfungsfrist für den AG erforderlich sein sollte, kann in Einzelverträgen eine längeren Abnahmefrist vereinbart werden.

§ 12 Rechte des AG bei Mängeln

Die Rechte des AG bei mangelhaften Leistungen durch den AN bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen. Bei werkvertraglichen Leistungen verjähren die Gewährleistungsansprüche nach 2 Jahren.

§ 13 Haftung und Versicherung

- (1) Der AN haftet für Schäden, die dem AG durch schuldhafte Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, dem AG von etwaigen, von dem AN zu vertretenden Schadensersatzansprüchen aller Art, die Dritte im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung geltend machen, freizustellen.
- (3) Der AG haftet nicht für Verlust von oder Schäden an von dem AN oder deren Erfüllungsgehilfen in die Liegenschaft eingebrachten Sachen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

§ 14 Antikorruptionsklausel

- (1) Der AN erklärt den festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken, insbesondere indem er die eigenen Beschäftigten auf Korruptionsgefahren aufmerksam macht, über Folgen korrupten Verhaltens belehrt und geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere Belehrungen seiner Beschäftigten, trifft.
- (2) Der AN oder seine beauftragten Beschäftigten dürfen der AG insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne von §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.

- (3) Der AN ist verpflichtet, sich jeder Tätigkeit für Dritte zu enthalten, bei der sich die Möglichkeit einer Interessenskollision zwischen der AG und Dritten ergeben können. Eine etwaige Interessenskollision ist gegenüber der AG offenzulegen.
- (4) Der AN ist verpflichtet, dass eine entsprechende Antikorruptionsklausel auch mit eventuellen Unterauftragnehmern vereinbart wird.

§ 15 Vertragslaufzeit

- (1) Die Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet nach Ablauf von 4 Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich zu kündigen.
- (3) Der AN ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Vertragsjahresende schriftlich zu kündigen; dieses jedoch frühestens zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres.
- (4) Der jeweilige Einzelvertrag (Einzelbeauftragung) endet mit Abschluss der Leistungen, mit Ende des vereinbarten Leistungszeitraums oder bei werkvertraglichen Leistungen mit Abnahme der Leistungen.
- (5) Die Laufzeit eines Einzelvertrages darf über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinausgehen.

§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Vertragsparteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

1. eine schwere und/oder andauernde Vertragsverletzung durch den AN vorliegt, die dieser –sofern eine solche erforderlich ist- trotz einer durch die AG gesetzten angemessenen Frist nicht behebt; oder
2. über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der AN seine Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt; oder
3. der AN Mitarbeiter einsetzt, welche nicht die erforderlichen Qualifikationen erfüllen, der AN die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung, die Pflicht zur Verschwiegenheit oder gegen das Verbot der Vorteilsnahme verstößt.


§ 17 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung kann jede Partei jeweils die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a BGB).
- (3) Aufrechnungen des AN mit Forderungen des AG sind nur zulässig, soweit die Forderungen, mit der der AN aufrechnen will, unstreitig oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Die Abtretung von Forderungen des AN aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige daher vorab dem AG zur Einwilligung vorzulegen.
- (5) Ergänzend gelten die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Erfüllungsort ist der in der Einzelbauftragung benannte Ort. Gerichtsstand sowie Ort der Rechnungsstellung ist Salzgitter.
- (7) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- (8) Die Bestimmung von § 69g Abs. 2 UrhG bleibt unberührt.

Zeichnung

 , 

Auftragnehmer



Unterschrift **Auftragnehmer** (Name in Druckschrift)

Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz

Unterschrift **Auftraggeber** (Name in Druckschrift)

↑ Auftragnehmer: Bitte mit einfacher Signatur (Textform*) im Entwurf unterzeichnen.

* Textform (= "maschinell in das PDF-Formular eingetippt") gemäß §126b BGB an der dafür vorgesehenen Stelle